

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1940	Nr. 110
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 40	Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt in den eingegliederten Ostgebieten.....	891
10. 6. 40	Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften.....	891
19. 6. 40	Verordnung über die Einführung ernährungswirtschaftlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.....	892
20. 6. 40	Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet..	893

Verordnung über die Einführung der Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 30. Mai 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

In den eingegliederten Ostgebieten gelten vom 1. Januar 1940 ab die Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt vom 27. Juni 1907 (Sentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 371) in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Bestimmungen

über die Statistik der Seeschifffahrt, vom 21. Juni 1912 (Sentralbl. f. d. Deutsche Reich S. 547), der Bekanntmachung der neuen Fassung der Abschnitte B und C der Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt vom 13. November 1928 (Reichsministerialbl. S. 641) und der Verordnung über Änderungen der Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt vom 17. März 1930 (Reichsministerialbl. S. 69).

Berlin, den 30. Mai 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften.

Vom 10. Juni 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

Hat bei einer nach dem 30. Januar 1933 durchgeführten Entjudung eines gewerblichen, land- oder

forstwirtschaftlichen Betriebes oder anderer Vermögenswerte der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger einen unangemessenen Vermögensvorteil erlangt, so kann der Erwerber oder Rechtsnachfolger zu einer Ausgleichszahlung zu Gunsten des Reichs herangezogen werden. Das gleiche gilt für denjenigen, der den Erwerb vermittelt hat.

